

Hannover, 19.04.2022

# Förderaufruf

## im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“

### 1. Ausgangslage und Ziele der Förderung

Derzeit suchen viele Menschen aus der Ukraine in Deutschland Schutz vor Gewalt und Krieg im Heimatland. Auch wenn die weitere Entwicklung stark vom Kriegsverlauf abhängt, ist aktuell davon auszugehen, dass viele Geflüchtete auch länger in Deutschland und Niedersachsen bleiben werden. Neben den aktuell vorrangigen humanitären Fragestellungen und Herausforderungen ist es wichtig, dass die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schon frühzeitig für eine Beschäftigung in unserem Arbeitsmarkt unterstützt werden. Viele Ukrainerinnen und Ukrainer verfügen über ein gutes Qualifikationsniveau, so dass eine Arbeitsmarktintegration mittelfristig auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung verfolgt mit diesem Förderaufruf im Rahmen der Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ das Ziel, geflüchtete Menschen aus der Ukraine durch gezielte Arbeitslosen/-suchenden Maßnahmen sowie Strukturprojekte zur Entwicklung und Erprobung von besonderen Maßnahmen zu unterstützen. In den Projekten sollen die vorhandenen Potenziale der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Hinblick auf die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im deutschen Arbeitsmarkt ermittelt und erweitert werden.

### 2. Schwerpunkte und Fördervoraussetzungen

Gefördert wird nach zwei Fördergegenständen:

#### 2.1 Projekte zur Betreuung, Orientierung und Qualifizierung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden, insbesondere von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine (Ziffer 2.1.2. Richtlinie)

Im Rahmen dieses Schwerpunktes sind Bildungsträger als Projektträger vorgesehen und es werden folgende Maßnahmeninhalte besonders begrüßt:

- Arbeitsmarkt- und Berufsorientierung, inklusive Qualifizierung und ergänzende Sprachförderung bei Bedarf,

- Kompetenzfeststellung,
- soziale Stabilisierung und interkulturelle Kompetenzvermittlung,
- Beratung und Unterstützung (Lotsenfunktion) zu externen Angeboten wie z.B. Integrations- und Sprachkursen sowie Anerkennungsberatung ausländischer Berufsabschlüsse des IQ-Netzwerks.

Die Projekte sollen eine niedrigrschwellige Organisation von Kinderbetreuung berücksichtigen und teilzeitgeeignet sein.

Teilnehmergewinnung: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die auf verschiedenen Wegen gewonnen werden, insbesondere über die Arbeitsverwaltung, Kommunen sowie über Flüchtlingsnetzwerke.

Eine Stellungnahme des Regionalen Fachkräftebündnisses nach Ziffer 4.2.2 der Richtlinie ist nicht erforderlich.

Es bedarf eines Unterstützungsschreibens der Arbeitsverwaltung.

In der Projektkonzeption sind die oben genannten Maßnahmeninhalte deutlich herauszuarbeiten.

Die Projektlaufzeiten für diese Projekte sollen wenige Monate bis **maximal sechs Monate** betragen. Dabei kann die Dauer einzelner Durchgänge in den Projekten wenige Wochen betragen.

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise sind in der Richtlinie geregelt.

## **2.2 Strukturprojekte zur Entwicklung und Erprobung besonderer Maßnahmen insbesondere für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (Ziffer 2.1.1 Richtlinie)**

Die Projektkonzeptionen können insbesondere folgende Thematiken aufgreifen:

- Verbesserung der Zusammenführung (Matching) von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage,
- Information und Sensibilisierung von Fachkräften und Unternehmen zur Fachkräftesicherung,
- Regionales Fachkräftemarketing und Berufemarketing,
- Stärkung der Willkommenskultur/Betreuung internationaler Fachkräfte,
- Stärkung beruflicher Weiterbildung, Unterstützung des digitalen Wandels und von Arbeit 4.0,
- Fachkräfte-Netzwerke für Branchen, Berufe oder Zielgruppen.

Wichtig ist, dass Fachkräftesicherungsmaßnahmen im Sinne des Strukturaufbaus entwickelt und erprobt werden sollen, die möglichst nach der Projektförderung verstetigt werden. Die Ergebnisse sollen außerdem öffentlich verfügbar gemacht werden.

Ferner sollen die Maßnahmen im Schwerpunkt auf Flüchtlinge aus der Ukraine ausgerichtet sein.

Eine Stellungnahme des Regionalen Fachkräftebündnisses nach Ziffer 4.2.1 der Richtlinie ist nicht erforderlich.

In der Projektkonzeption sind die oben genannten Maßnahmeninhalte deutlich herauszuarbeiten.

Die Projektlaufzeit für Strukturprojekte zur Entwicklung und Erprobung besonderer Maßnahmen insbesondere für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine soll **maximal 9 Monate** betragen.

Weitere Fördervoraussetzungen und Hinweise sind in der Richtlinie geregelt.

### **2.3 Fördersätze und Finanzierung**

Nach Ziffer 5.2 der Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-27“ wird der Interventionssatz für beiden oben genannten Fördergegenstände für diesen Förderaufruf für Projekte im Programmgebiet der Regionenkategorien „Stärker entwickelte Region“ (SER) und „Übergangsregion“ (ÜR) wie folgt festgelegt:

- **Stärker entwickelte Region (SER): in der Regel maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,**
- **Übergangsregion (ÜR): in der Regel maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.**

**Falls Projekte der Beihilfe unterliegen, gelten die Beihilfeschwellen und sonstigen Beihilferegeln der Richtlinie.**

Die Kofinanzierung kann durch Eigenmittel oder Drittmittel erfolgen.

Bei Projekten nach Ziffer 2.1.2 der Richtlinie (Arbeitslosen/-suchenden-Projekten) können SGB II/III-Leistungen (und ggf. auch Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes) pauschaliert als Kofinanzierung genutzt werden.

### **3. Verfahren**

**Es ist eine digitale Informationsveranstaltung durch die NBank zum Förderaufruf für alle Interessierten am 11. Mai 2022, 10-13 Uhr geplant. Zu der Veranstaltung gelangen Sie mit folgendem Link:**

**<https://nbank-de.zoom.us/j/64534450156?pwd=TW02UzRzUzhIRDYxc3gwTWJuMnc3UT09>**

#### **a. Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektanträge.

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Qualitätskriterien nach Nummer 4.3.1 und 4.3.2 der Richtlinie durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

#### **b. Projektauswahl**

Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Die Letztentscheidung obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank.

#### **c. Verfahrensschritte**

Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente sind über das Kundenportal der NBank einzureichen. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt.

Die für die Antragsstellung benötigten Unterlagen können Sie im Kundenportal der NBank einsehen.

Die Förderanträge müssen mit sämtlichen Unterlagen bis zum **30.06.2022** bei der NBank eingegangen sein. Ausschlaggebend für die fristgerechte Antragstellung ist der postalische Eingang der unterschriebenen Antragsunterlagen bei der NBank.

Die Projekte sollen möglichst zum **01.09.2022** starten. Spätester Projektbeginn ist der **01.11.2022**.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projektanträge bewilligt werden.

Für die persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung stehen Ihnen die Beraterinnen der NBank gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner/-innen bei der NBank sind:

Benjamin Busch (0511 30031 9269; [benjamin.busch@nbank.de](mailto:benjamin.busch@nbank.de)) und  
Monika Marzinzik (0511 30031 9613; [monika.marzinzik@nbank.de](mailto:monika.marzinzik@nbank.de))